

## Jetzt Förderanträge für Klimaschutz in Sportstätten stellen

### Sportstättenbetreiber können erneut Förderanträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie stellen.

Ob eine klimafreundliche Belüftungstechnik in der Halle, eine energieeffiziente Flutlichtanlage fürs Stadion oder neue Abstellplätze für Fahrräder: Seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht die Kommunalrichtlinie, dass Betreiber von Sportanlagen die Infrastruktur vor Ort mit der Förderung des Bundesumweltministeriums modernisieren oder sanieren – und damit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Sportvereine, die in energieeffiziente Maßnahmen investieren, sparen nicht nur Energie, sondern auch eine Menge Geld. Das gibt Vereinen mehr Spielraum, in Sportgeräte und Materialien zu investieren und sich damit noch stärker auf ihre wesentliche Aufgabe zu konzentrieren. Für bisher beliebte Maßnahmen wie die Sanierung der Innenbeleuchtung von Sportstätten, die Beleuchtungstechnik an Flutlichtanlagen und der Tausch von raumlufttechnischen Anlagen können Sportstättenbetreiber auch weiterhin Anträge stellen.

Neu ist, dass die Förderung technologieneutral ausgelegt ist und klare Energieeffizienzanforderungen an die Anlagen stellt. Darüber hinaus werden über die Kommunalrichtlinie auch folgende Klimaschutzmaßnahmen gefördert: Radabstellanlagen, die Optimierung zentraler Warmwasserbereitungsanlagen, der Austausch nicht regelbarer Pumpen in Schwimmbädern, Gebäudeleittechnik mit dazugehöriger Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung. Damit auch kleine Sportvereine von der Förderung profitieren, können sich mehrere gleichartige Antragsteller zu einem gemeinsamen Antrag zusammenschließen. So haben es Sportvereine leichter, die Mindestzuwendung zu erreichen.

Anträge können vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Juli bis zum 30. September gestellt werden. Zu Fragen zur Kommunalrichtlinie oder zu anderen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) berät Sie das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) im Auftrag des Bundesumweltministeriums telefonisch unter 030 39001 170 und per E-Mail unter [skkk@klimaschutz.de](mailto:skkk@klimaschutz.de).

Maßnahmen wie	Förderung für Sportvereine	Förderung für Kommunen & kommunale Betriebe*	Förderung für finanz- schwache Kommunen	Mindest- zuwendung
Außenbeleuchtung mit zeit- oder präsenzabhängiger Schaltung	25 %	20 %	25 %	5.000 €
Innen- und Hallenbeleuchtung	30 %	25 %	30 %	5.000 €
Raumlufttechnische Anlagen	30 %	25 %	30 %	5.000 €
Radabstellanlagen	45 %	40 %	60 %	10.000 €

Rechenzentren / Serverräume	45 %	40 %	50 %	5.000 €
Optimierung zentraler Warmwasserbereitungsanlagen	45 %	40 %	50 %	5.000 €
Austausch nicht regelbarer Pumpen in Schwimmbädern	45 %	40 %	50 %	5.000 €
Gebäudeleittechnik inkl. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	45 %	40 %	50 %	5.000 €
Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung	45 %	40 %	50 %	5.000 €

\*mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung

Alle Angaben ohne Gewähr

**Weiterführende Informationen:**

**Jetzt neu:** Der Förderlotse zur Kommunalrichtlinie

Die Kommunalrichtlinie

Erklärfilm zur neuen Kommunalrichtlinie

Das Beratungsangebot des SK:KK

Das Informationsblatt für Sportvereine

Quelle: DOSB